

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name **Zwergfledermaus**
Wissenschaftlicher Name ***Pipistrellus pipistrellus***
 Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland * (nicht gefährdet) Rote Liste Status in BaWü 3 (gefährdet) Erhaltungszustand in BaWü **günstig**

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– Angaben zur Art:

Die Zwergfledermaus gehört bezüglich ihrer Habitatsprüche wohl zu einer der flexibelsten Fledermausarten. Sie kommt sowohl in Städten und Dörfern, als auch in Flussauen, Wäldern und Felsenlandschaften vor. Hierbei ist die Zwergfledermaus ein Kulturfolger, der seine Quartiere regelmäßig in und an Gebäuden sucht (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

- **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung:**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in demselben räumlichen Kontext gesucht, also in Städten, Dörfern, Parks, Streuobstwiesen, lichten Wäldern, Flussauen und Baumreihen. Die Wochenstubenquartiere, wie auch die Sommer- und Zwischenquartiere lassen sich in Nistkästen, in Baumhöhlen und in Spalten in/an Gebäuden finden. Wichtig hier ist ein Quartierverbund, da im Laufe des Sommers häufig das Quartier gewechselt wird. Wochenstubenquartiere liegen zwischen 1,3 und 15 km auseinander. Als Winterquartiere dienen hauptsächlich Felsspalten, Keller und Höhlen, aber auch Gebäude (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Jagdgebiete liegen meist im näheren Umfeld von nur wenigen Kilometern zu den Quartieren und haben eine Größe von ca. 92 ha. Dabei werden meist Grenzstrukturen wie Waldränder und Heckenstreifen genutzt. Man findet jagende Tiere häufig auch über Gewässern oder an Straßenlaternen. Die Nahrung besteht zum großen Teil aus Fluginsekten (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochen ortstreue Fledermausart. Bei Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren werden häufig lediglich Strecken von unter 20 Kilometern zurückgelegt (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

- **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Die Balz- und Paarungshabitate werden von Mitte August bis März aufgesucht. Die Paarung findet bereits im August statt. Die Wochenstubenquartiere werden zwischen April und August aufgesucht. Die Weibchen bilden während der Jungenaufzucht Wochenstubenverbände von bis zu 100 Tieren. Die Jungtiere, meistens 2, werden Mitte Juni bis Mitte Juli geboren und sind nach ca. 4 Wochen selbstständig. In den Sommer- und Zwischenquartieren ist die Zwergfledermaus von März bis Oktober zu finden. Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht. Es handelt sich hier um Massenquartiere, in denen bis zu 10000 Individuen zusammen überwintern (LEOPPOLD 2004; DIETZ 2007).

- **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Die Zwergfledermaus gehört neben Großem Abendsegler und Rauhauffledermaus zu den drei Arten, für die in Deutschland die häufigsten Schlagopferfunde (bisher 700) an Windenergieanlagen verzeichnet werden (DÜRR 2019).

Quellen: siehe Literaturverzeichnis im Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit):**

unbekannt

- **Lage zum Vorhaben**

Die Zwergfledermaus zeigte im gesamten Untersuchungsgebiet eine hohe bis sehr Aktivität: BC1 30 Kontakte, BC2 81 Kontakte, BC3 44 Kontakte, BC4 1118 Kontakte und 354 Kontakte während der Transektbegehungen. Am BC4 wurden regelmäßig mehrere Zwergfledermäuse gleichzeitig aufgenommen. Eine genaue Aussage, um wie viele Tiere es sich insgesamt handelte, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Es können maximal drei Individuen gleichzeitig vom Batcorder erfasst werden. Gemäß ihrer Jagdbiologie wurde (jagende) Zwergfledermaus häufig entlang von Habitatstrukturen wie Waldränder, Hecken und Straßenbegleitgrün (insgesamt 17 Final Buzz-Aufnahmen) nachgewiesen,

seltener über Offenland. Die Art ist während der gesamten Aktivitätsperiode im Untersuchungsgebiet anwesend, am BC1 aber hauptsächlich zur Wochenstubenzeit.

Sozialrufe der Art wurden am BC 4 (168 Aufnahmen) sowie an verschiedenen Orten im Untersuchungsgebiet während der Transektbegehungen (insgesamt 19 Aufnahmen) aufgezeichnet. Im Frühjahr und Sommer wurden Sozialrufe des Typs A und B geäußert, im Herbst ausschließlich Rufe des Typs A. Die Ruftypen werden in verschiedenen Kontexten geäußert: Typ A wird einerseits ganzjährig bei Interaktionen im Jagdgebiet abgegeben, bei aggressiven Interaktionen häufig auch in Kombination mit dem Ruftyp B (territoriale Jagd der Männchen), andererseits in der Paarungszeit in regelmäßigen Rufserien (Singflug), während die Männchen auf festen Flugwegen in der Nähe ihrer Quartiere patrouillieren, um Weibchen anzulocken. Nach PFALZER (2002) wird der Ruftyp B nur von Männchen abgegeben. Für die Männchen sind sowohl Paarungsquartiere als auch ergiebige Jagdgebiete eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Balz. Somit ist denkbar, dass bereits im Frühjahr durch eine „territoriale“ Jagd die späteren Balzterritorien markiert werden (PFALZER 2002). Für die Zwergfledermaus sind an mindestens fünf Stellen im Untersuchungsgebiet (darunter auch am Waldrand nördlich der WEA3) Balz- und/oder Wochenstubenquartiere anzunehmen.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**

Nahrungsrevier, potenziell Sommer-/Winterquartiere, Wochenstuben

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus war im gesamten Untersuchungsgebiet ganzjährig und häufig anzutreffen.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Abbildung 16: Lokalisierung der Rufaufzeichnungen von Vertretern der Gattung *Pipistrellus* während der Transektbegehungen

3.5 Tabellarische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Tabelle 4: Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten 1 bis 4

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Nicht erforderlich

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus ist während der gesamten Aktivitätsperiode der Art an allen drei WEA-Standorte gegeben: WEA 1 mittel, WEA 2 mittel, WEA 3 hoch. Besonders am WEA-Standort 3, dessen Rotorspitze nur ca. 14 m vom Waldrand entfernt endet, ist mit langen Abschaltzeiten zu rechnen. Das Risiko des Rotorenschlags sowie hoher Abschaltzeiten kann gesenkt werden, wenn die WEA 3 in möglichst großer Entfernung zum Waldrand errichtet wird. Jedoch zeigen die Ergebnisse, dass auch an Standorten auf Ackerflächen mit dem regelmäßigen Vorkommen von Zwergfledermäusen zu rechnen ist.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist für Zwergfledermäuse vorab also nicht auszuschließen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Implementierung eines Gondelmonitorings. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung von Fledermäusen bei der Nahrungssuche. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bei Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind erhebliche Störungen des Großen Abendseglers während der Tagesruhe oder im Winterquartier durch künstliches Licht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Keine nächtlichen Bautätigkeit bei künstlicher Beleuchtung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich - weitere Punkte unter 5. entfallen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen